

lassen, wie das Banzer Stück nach Fulda kam — möglicherweise mit einer Besitzeinweisung und Besitzbeschreibung für die auf dem Königsgut angesetzten Vorfahren der Schweinfurter Grafen, zu denen vermutlich auch die Gräfin Bli-trud in Staffelstein gehörte; das Verzeichnis wäre dann vielleicht mit ihrer Schenkung an Fulda gekommen<sup>103)</sup>. Im 12. Jh. müssen die Zusammenhänge — einerlei, welcher Art sie waren — freilich längst nicht mehr bekannt gewesen sein, so daß man den Mönch Eberhard in diesem einen Falle wenigstens von der Schuld freisprechen kann, be w u ß t etwas für Fulda in Anspruch genommen zu haben, was niemals zu Fulda gehört hatte.

noch weitere Aufzeichnungen über Reichsgut, die in das Fuldaer Archiv geraten waren, schließen. Diese Angabe wurde dann von Eberhard in die überarbeitete Fassung interpoliert.

<sup>103)</sup> Dronke c. 4, 83. — v. Guttenberg, Territorienbildung S. 55 ff. Ich möchte ebenso wie K. Verhein an diese Möglichkeiten denken, lasse aber auch eine andere, die Abfassung des Verzeichnisses anlässlich der Teilung der Söhne Ludwigs des Deutschen, nicht unerwähnt; auch das vorangehende Stück, Dronke c. 8, ist ein Weistum aus der königlichen Kanzlei (vgl. MG. DD. LD. 170, Werner-Hasselbach S. 51), ebenfalls aus dem Jahre 876. Zu dieser Möglichkeit vgl. Clavadetscher, Das churrätische Reichsurbar (zit. Anm. 14) S. 22 ff.

## Bruns Dedikationsgedicht als Zeugnis der karolingischen Renovatio unter Otto d. Gr.

Zu Carl Erdmanns neuer und Wilhelm Wattenbachs alter Deutung

Von

Josef Fleckenstein

Carl Erdmann hat in einer seiner letzten Arbeiten<sup>1)</sup> die seit Wattenbach allgemein angenommene Ansicht in Frage gestellt, die das von einem Bruno verfaßte und an einen ungenannten Kaiser gerichtete Dedikationsgedicht der Prager Frontinushandschrift<sup>2)</sup> mit Brun von Köln in Verbindung brachte und entsprechend in dem Kaiser, an den es sich richtet, Otto d. Gr. sah<sup>3)</sup>.

Das Gedicht galt früher als eines der Hauptzeugnisse der sog. Ottonischen Renaissance. Inzwischen sind freilich die Bedenken gegen die Anwendung des Renaissancebegriffes auf die Ottonenzeit mit guten Gründen immer stärker geworden, und in der Forschung gilt es geradezu als ein „Axiom“, daß die Dichtung und Literatur der früheren Ottonenzeit, unter Otto d. Gr. und Otto II., gerade keine „renaissancehaften Vorstellungen“ aufweise<sup>4)</sup>. Diese Feststellung

<sup>1)</sup> Ein neues Zeugnis für den Renovatio-Gedanken unter Otto III., Exkurs zu: Die Würde des Patricius unter Otto III. in: Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951).

<sup>2)</sup> Prag Univ. 1643, VIII, H. 25; s. MG Poet. lat. 5, 377 Anm. 8.

<sup>3)</sup> Vorauszusetzen ist, daß sprachliche und formale Merkmale die Ansetzung in das 10. oder 11. Jh. bedingen: vgl. MG. Poet. lat. 5, 377 Anm. 8.

<sup>4)</sup> Auf der Voraussetzung, daß renaissancehafte Vorstellungen in der Dichtung der frühen Ottonenzeit sonst nicht nachzuweisen sind, beruht ja die ausdrückliche Forderung K. Streckers und N. Fickermanns nach einer